

Kaufvertrag-Bestimmungen

1. Kaufgegenstand

Der Kunde kauft von CDS Bausoftware AG oder der CDS Netcom (CDS Netcom ist ein Unternehmen der CDS Bausoftware AG) (im folgenden CDS genannt) die auf der unterzeichneten Offerte aufgeführten Geräte und Zusatzprodukte (im folgenden "Geräte" genannt).

2. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

Die Preise der einzelnen Geräte verstehen sich, wo nichts anderes erwähnt wird, exkl. MWST. Sofern die Geräte nicht über Leasing finanziert werden, ist die Hälfte 15 Tage nach Bestellung und der Rest 15 Tage nach Lieferung zu bezahlen. Hält der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht ein, hat CDS das Recht, ihm vom Fälligkeitstag an einen Verzugszins von 1 % im Monat sowie sämtliche Kosten, die CDS durch das Inkasso erwachsen, inklusive Mahnspesen, in Rechnung zu stellen. CDS ist berechtigt, das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen. Bei Annahmeverzug wird der Gesamt- bzw. Restkaufpreis 30 Tage nach dem vereinbarten Liefertermin fällig.

3. Lieferung

CDS liefert die Geräte zum vorstehend vereinbarten Termin. Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, welche CDS nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Verzug von Drittlieferanten, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.

4. Installation

Die Geräte werden zum vereinbarten Termin an die Lieferadresse ausgeliefert. Sofern keine Installation vereinbart wurde, ist der Kunde für die Installation verantwortlich

Er kann hierfür speziell die Unterstützung von CDS anfordern. Diese wird ihm gemäss den allgemeinen Tarifen der CDS für Unterstützungsleistung in Rechnung gestellt. Der Käufer ist verpflichtet, den Aufstellungsort und dessen Installation zweckmässig zu unterhalten.

5. Gewährleistung

Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag der Auslieferung der Geräte an den Kunden und endet nach der vom Originalhersteller gewährten Garantiefrist. Während der vereinbarten Dauer garantiert CDS, dass die Geräte frei von Material bzw. Herstellungsfehlern sind, welche die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung aufheben oder mindern. Mangelhafte Geräte werden nach Wahl von CDS ersetzt oder instand gestellt. Jeder weitere Gewährleistungsanspruch ist ausdrücklich wegbedungen.

CDS ist berechtigt, die Garantiarbeiten selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. CDS kann den Kunden auffordern, die beanstandeten Geräte unter Beifügung des Mängelberichts, auf seine Kosten, eingeschrieben an die von CDS angegebene Adresse zu senden. CDS ist von ihrer Garantieverpflichtung entbunden, sofern die Mängel am Gerät aufgetreten sind infolge falscher Installation durch den Kunden, Unfall, zweckmässig entfremdeten Einsatzes, unsorgfältiger Behandlung oder falscher Bedienung, Änderungs- oder Wartungsarbeiten durch fremdes, nicht von CDS bezeichnetes Personal, Einwirkungen durch andere Geräte sowie Verwendung von Zubehör, Ersatzteilen oder anderem Material, das nicht den Anforderungen von CDS entspricht.

Auf Anforderung des Kunden durchgeführte Dienstleistungen, die nicht auf Gewährleistung beruhen bzw. über die Garantieleistungen hinausgehen, werden zu den jeweils geltenden Tarifen berechnet.

6. Haftung

CDS haftet nur für Schäden, die ihr Personal in Zusammenhang mit der Verrichtung der unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringt, sofern CDS oder den entsprechenden Angestellten ein Verschulden trifft. In allen Fällen ist die Haftung für Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Abgeltung von Ansprüchen Dritter (z.B. Konventionalstrafe), ausgeschlossen. CDS übernimmt keine Haftung für Schäden, seien sie direkter oder indirekter Art, die dem Kunden aus dem Betrieb, dem Einsatz, der Arbeitsleistung oder infolge von Störungen der Geräte entstehen.

7. Wartung

Die Wartung ist Gegenstand eines besonderen Wartungsvertrages.

8. Ausfuhrverbot

Die Ausfuhr von Produkten, die durch die Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkdepartementes oder entsprechende ausländische Behörden mit einem Ausfuhrverbot belegt sind, ist untersagt. Diese Verpflichtung geht somit auf den Abnehmer dieser Geräte über und ist bei deren allfälliger Weitergabe wiederum zu überbinden.

9. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Geräten bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises inkl. allfälliger Zinsen bei CDS. CDS kann den Eigentumsvorbehalt jederzeit eintragen lassen. Bei Zahlungsverzug kann CDS die betroffenen Geräte wieder in Besitz nehmen und zudem ihre gesetzlichen Rechte aus der Nichterfüllung des Vertrages geltend machen. Der Kunden ist verpflichtet, die Geräte bis zum Eigentumsübergang gegen alle möglichen Risiken zu versichern.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der vertragsschliessenden Geschäftsstelle der CDS Bausoftware AG.